

LANDESPROGRAMM

„1.000 x 1.000 Anerkennung für den Verein“

1. **Programmbeschreibung**

Das Innenministerium des Landes NRW und der LandesSportBund NRW fördern im Rahmen des „Bündnisses für den Sport“ Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsprävention und -förderung in Sportvereinen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbünde legen unter Zugrundelegung der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel dem LandesSportBund NRW einen Vorschlag zur Entscheidung vor.

2. **Empfänger der Förderung**

Empfänger der Förderung sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind und
- einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW angehören.

3. **Fördervoraussetzung**

Der antragstellende Sportverein muss mindestens eine neue oder zusätzliche Maßnahme

- zur Förderung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder
- zur Gesundheitsförderung

initiieren und durchführen. Der Sportverein kann nur für eine Maßnahme eine Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms erhalten. Die Maßnahme muss zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2009 begonnen werden.

4. **Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt projektbezogen mit einem Festbetrag von 1.000 €.

5. **Sonstige Bestimmungen**

Der LandesSportBund NRW legt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, unter Berücksichtigung der Anzahl der Sportvereine, einen Verteilungsschlüssel über die Anzahl der Festbetragsförderungen auf den Verwaltungsgebieten der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde fest.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr 2009. Der Antrag ist formlos unter Darstellung und Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme an den zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund zu richten. Die eingehenden Anträge werden beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund geprüft und bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die örtlich zuständigen Stadt- und Kreissportbünde legen dem LandesSportBund NRW die Vorschläge für die zu fördernden Maßnahmen vor. Der LandesSportBund NRW als Beliehener (gemäß § 44 Abs.2 LHO) erteilt jeweils einen Zuwendungsbescheid an die Stadt- und Kreissportbünde mit der Maßgabe die Mittel an die Sportvereine entsprechend dem Verwendungszweck vollständig weiterzuleiten.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Förderung wird in einem Betrag ohne Anforderung ausgezahlt.

6.4 Nachweisverfahren

Die Kreis- und Stadtsportbünde haben die Verwendung im einen einfachen Verwendungsnachweis unter Angabe des Sportvereins, Vorlage der Maßnahmenbeschreibung und Nachweis der Auszahlung der Zuwendung spätestens zum 28.2. des folgenden Jahres dem LandesSportBund NRW vorzulegen. Der LandesSportBund NRW legt dem Innenministerium bis zum 30.4. des gleichen Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor. Es gelten die Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.